

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 25 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Vendémiaire. X.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzworschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

C. In den Criminalgerichtsbezirken.

a. Der Criminalgerichts-Präsident.

75. In jedem Crim. Gerichtsbezirk soll unter der Benennung Criminalgerichts-Präsident eine Gerichtsperson angestellt seyn.

76. Dieser Criminalgerichts-Präsident wird durch den kleinen Rath gewählt.

77. Um wahlfähig zu seyn, muß man das 30ste Jahr Alters angetreten, und wenigstens drey Jahre die Stelle eines Amtmanns oder eines Besitzers an einem Amtsgericht, oder endlich eines Amts- oder Criminalgerichtsschreibers bekleidet haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen seyn.

78. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

79. Er wird bey'm Antritt seines Amtes durch das Appellationsgericht beeidigt.

80. Er führt über alle seine Verhandlungen ein Protokoll.

81. Er hat einen oder mehrere Schreiber, die ihm von dem Criminalgerichtsschreiber gestellt werden, ferner einen oder mehrere Weibel und Volksgesandten zur Abwart, Uebermachung und Vollstreckung seiner Aufträge.

82. Er führt ein besonderes Siegel, und alle von ihm ausgehende Akten müssen von ihm unterschrieben und mit diesem Siegel versehen seyn.

83. Er führt die Specialinquisition gegen den durch die Anklagsgeschwornen dem Criminalgericht Ueberlieferten, beruft die Urtheilsgeschwornen zusammen, führt vor ihnen alle Beweise auf, die die Schuld des Angeklagten und den Grad derselben darthun, legt ihnen die Fragen vor, von deren Beantwortung das rechtliche Daseyn der Schuld und der besondern Natur des Verbrechens abhängt, fordert ihren Ausspruch darüber, und trägt solchen dem Criminalgericht vor.

84. Die Amtmänner sind ihm in Sachen seines Amtes untergeordnet; er selbst steht unter dem Criminalgericht und dem obersten Gerichtshof.

b. Die Urtheilsgeschwornen.

85. In jedem Criminalgerichtsbezirk soll unter der Benennung Urtheilsgeschwornengericht für jeden Criminalfall absonderlich ein Gerichtshof zusammen berufen werden.

86. Dasselbe besteht aus dem Criminalgerichts-Präsident, der solchen vorsitzt, und zwölf Besitzern.

87. Die Besitzer werden durch das Criminalgericht nach einer festzusetzenden Ordnung aus der Zahl sämtlicher in Funktion stehender oder gewesener Gerichtsgeschwornen des Bezirks, die nicht entweder Friedensrichter oder Besitzer am Amtsgericht sind, für jeden Fall absonderlich ernannt.

88. Der Criminalgerichts-Präsident wird ihnen jedesmal ihre Pflichten als Urtheilsgeschworne ablesen, und sie bey ihrem als Gerichtsgeschworne geleisteten Eyd zu derselben Erfüllung auffodern.

89. Das Urtheilsgeschwornengericht führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

90. Es hat einen Secretair, welcher von dem Criminalgerichtschreiber gestellt wird.

91. Seine Akten müssen von dem Secretaire signirt und mit dem Siegel des Criminalgerichts-Präsidenten versehen seyn.

92. Zu Abfassung eines Urtheils bedarf es der Gegenwart der zwölf Geschwornen, und, wenn es um die Frage der Schuld oder eines erschwerenden Umstandes zu thun ist, der Mehrheit von acht Stimmen.

93. Ihnen liegt die Pflicht ob, nachdem sie alle zum Beweise der Schuld oder Unschuld des Angeklagten vor ihnen aufgeführten Belege werden eingesehen und angehört, und wenn der eine oder andere aus ihnen es nöthig erachtet, sonst an den Angeklagten oder die Zeugen Fragen gerichtet, so wie auch den Verteidiger des Beklagten angehört, und solches alles werden geprüft haben, die ihnen von dem Criminalgerichts-Präsidenten vorgelegten Fragen nach ihrer innern Ueberzeugung mit Ja oder Nein zu beantworten.

94. Die Urtheilsprüche der Geschwornen sind inappellabel, können aber wegen verletzter Formen durch den obersten Gerichtshof cassirt werden.

95. Die Besizer des Urtheilsgeschwornengerichts beziehen als solche keine Besoldung.

c. Das Criminalgericht.

96. In jedem Criminalgerichtsbezirk soll unter der Benennung Criminalgericht ein Gerichtshof aufgestellt seyn.

97. Derselbe besteht aus dem Criminalgerichts-Präsidenten und zwei Besizern.

98. Die Besizer am Criminalgericht werden durch den kleinen Rath aus der Zahl der gewesenen oder noch im Amt stehenden Richtgeschwornen, oder gewesenen Mitglieder des Senats oder eines höhern Rechtstribunals, die weder einander noch dem Präsident bis im dritten Grade des Grades verwandt sind, gewählt.

99. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

100. Die Besizer am Criminalgericht werden durch den Criminal-Präsidenten beeidigt.

101. Das Criminalgericht haltet über seine Verhandlungen ein Protokoll.

102. Es hat einen Schreiber, den es selbst ernannt und beeidigt, so wie auch auf desselben Vorschlag die

nöthigen substituirt Secretairs, und einen oder mehrere Beisitzer.

103. Seine Akten werden unter der Signatur des Criminalpräsidenten und des Secretairs, so wie auch unter des Erstern Siegel ausgefertigt.

104. Es muß vollständig seyn, um Urtheile auszusprechen oder Beschlüsse nehmen zu können; die Urtheile die das gesetzliche Maximum der Strafe enthalten, müssen einhellig seyn, alle übrige aber jeweilen durch das Mehr der Stimmen, die Stimme des Präsidenten mitgezählt, erkannt werden.

105. Das Criminalgericht wendet das Strafgesetz auf das von dem Urtheilsgeschwornengericht festgesetzte Factum an.

106. Seine Urtheile sind inappellabel, können aber wegen verletzter Formen oder Verletzung des Buchstaben des Gesetzes von dem obersten Gerichtshof cassirt werden.

107. Es übersendet dieselben dem betreffenden Amtmann zur Vollstreckung; die Todesurtheile aber erst nachdem sie von dem obersten Gerichtshof eingesehen seyn werden.

108. Es ist verpflichtet, die ihm auffassenden Mängel der Criminalgesetze, der Centralregierung anzuzeigen, und statet derselben, so wie auch dem obersten Gerichtshof, alljährlich einen Generalbericht über seine Einrichtungen ab.

109. Der Präsident bezieht eine Besoldung, die 3000 Franken nicht übersteigen darf. Die Besizer am Criminalgericht erhalten ein Taggeld von 4 Fr. für jeden Tag, den sie in Verrichtung sind, eben so auch der Schreiber, der nebst dem für die ihm obliegenden Scripturen und Expeditionen nach einem darüber zu verfertigen Tarif bezahlt wird.

D. In den Appellationsgerichtsbezirken.

a. Das Appellationsgericht.

110. In jedem Appellationsgerichtsbezirk ist unter der Benennung Appellationsgericht ein Gerichtshof von elf Gliedern aufgestellt.

111. Der kleine Rath ernannt solche auf den dreifachen Vorschlag des Tribunals selbst.

112. Um vorschlags- oder wahlfähig zu seyn, muß man das 30ste Jahr Alters angetreten, die Stelle eines Criminalgerichts-Präsidenten oder eines Amtmanns, oder während vier Jahren die eines Besizers am Amtsgericht oder die eines ersten Secretairs eines Civilgerichtstribunals bekleidet haben, oder Mitglied des

obersten Gerichtshofs oder des Senats gewesen, und dabei keinem der bereits gewählten Mitglieder bis im zweiten Grade des Geblüts verwandt seyn.

113. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu diesen Stellen gewählten Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

114. Der Präsident desselben wird aus der Zahl seiner Glieder gleichfalls auf lebenslang durch den kleinen Rath gewählt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Copia einer Ermahnung an die Geistlichkeit des Bisthums Constanz in Helvetien.

In gegenwärtigen äusserst bedenklichen Zeiten, entsethet für die katholische Geistlichkeit die erneuerte Pflicht, die Reinheit der evangelischen Lehren, die Ermahnungen zur christlichen Liebe, Folgsamkeit gegen allgemeine Gesetze, und schuldige Achtung für obrigkeitliche Personen mit verdoppeltem Eifer zu empfehlen.

Unsere gesamte Sekular- und Regular-Geistlichkeit ermahnen wir wohlmeinend, diese Pflicht zu erfüllen.

Unsere bischöflichen Commissarien tragen wir anmit auf, hierinn ein wachsame Aug zu haben, und im Fall gegen unsere Erwartung und unsere Wünsche, irgend wo einer, unserm bischöflichen Oberhirtenamt untergebener Sacular- und Regular-Geistlicher auf irgend eine Weise hierin von dem wesentlichen Beruf seines Standes abweichen würde, so ist er sogleich von unsern Commissarien nachdrücklichst zu warnen; und uns ist davon sogleich pflichtmäßig und gutdächlich darüber zu berichten, damit wir zum gemeinen Besten, und nach dem wahren Geist unserer heiligen Religion hierin so gleich Einhalt thun können.

Mörsburg, den 8. Sept. 1801.

Kleine Schriften.

Ueber die Abtretung des Wallis. Von einem Helvetier und einem Schweizer. 8. (Bern, September 1801). S. 20.

— „Es ist über alles, was die Geschichte liefert, hinaus, daß von einem Volke, das man als Bundesgenosse, als Freund anerkennt, dem die Integrität durch den Tractat von 1798 zugesichert ist, die Abtretung des Wallis verlangt wird. . . . Das Frikthal

war schon in der Konstitution von 1798, von dem französischen Directorium an Helvetien abgetreten. . . . Wenn 1798 der Allianztractat zum Ersauern aller Unbetrübten und Sehenden, als für Helvetien sehr vortheilhaft angepriesen wurde; so wird hingegen ist die Aufhebung dieses Tractats als vortheilhaft angepriesen, und auf die gleiche Schale mit dem Frikthal gelegt, um das Wallis aufzuwiegen; und da dieß alles natürlicher Weise jedem unbefangenen Auge Staub scheinen muß, so kömmt noch ein Bündel wichtige erwiesene Gefälligkeiten hinzu, was sich sehr leicht summarisch ausdrücken, als specificiren läßt. . . . Das Wesentlichste was uns Frankreich guthan hat, ist die Vertreibung seiner eigenen Feinde, die es uns selbst über den Hals gezogen hatte, und die es doch für besser erachten mußte, 100 als nur 20 Stunden von seinen eigenen Grenzen zu sehen. . . . Das Wallis ist für Helvetien unentbehrlich unter dreyn Rücksichten: 1) Liefert es uns Waaren und Materialien: aus seinen Nebenthälern gehen in die anderen Kantone beträchtlich viel großes und kleines Vieh und etwas Pferde, dergleichen Lebensmittel, welche sein vortrefliches Klima vorzüglich gut schafft. Viele Handelsleute aus dem Waadtland und dem Berner Kanton führen einen beträchtlichen Handel mit dem Walliser Pelz und Rauchwerk, und die Kirschner Helvetiens ernähren sich größtentheils von der Bearbeitung desselben. Das Holz ist ein anderer Artikel, der häufig aus dem Wallis kömmt, der dem Waadtlande unentbehrlich ist, und ohne dessen Zufuhr die Salzwerke von Bex durchaus eingehen müssen. 2) Liefere wir ihm Waaren. Bis ist haben die verschiedenen Kantone dem Wallis alle Leinentücher, Baumwollenwaaren, Indienen, Seidenzeuge, und alle ihre andern Manufakturartikel, und nebst diesem noch die wollenen Tücher, kurze Waaren, Stahlwaaren, Hütze, Leder, Eisenwaaren, Specereyen, mit einem Worte, alle seine Bedürfnisse geliefert. Wenn auch in der Folge manche dieser Artikel im Wallis selbst verarbeitet werden, so wird die Vervollkommnung seiner Kultur dafür wieder neue Handelsquellen eröffnen. Wenn aber Frankreich dieses Land hat, so wird es sich selbst die ganze Zufuhr zueignen, und Helvetien wird weder beim unvollkommenen noch beim vollkommeneren Kulturzustande desselben, ferner etwas beybehalten. Man bemerke, daß eben deswegen auch die beträchtlichen Zölle für uns wegsallen werden, welche nicht nur die Folge dieser Zufuhr, sondern auch jene der Einfuhr vieler dieser